

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0022/2010**

der Stadtratssitzung am 04.03.2010

Punkt: 38 ö.S. / nö.S.

Betr.: Beschwerden über die Zunahme von so genannten "Volksfesten" in der Stadt

Stellungnahme/Antwort

zu Vergleichszahlen mit anderen Städten:

Dem Amt 31 liegen keine Vergleichszahlen aus anderen Städten vor. Bedingt durch die kurzfristige Zeit der Anfrage war die Einholung derartiger Zahlen nicht möglich.

Durch das Ordnungsamt wird die Durchführung von Musikveranstaltungen auf den Innenstadtplätzen in Koblenz unter Beachtung der „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen“ verursachten Geräusche des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30.01.1997 (MinBl. S. 213) als seltene Störereignisse genehmigt. Hierbei werden Musikdarbietungen vor Wochentagen bis 22.00 Uhr und in den Nächten auf Samstage, Sonntage oder Feiertage bis 24.00 Uhr erlaubt. Die maximalen Lärmwerte dürfen hierbei bis 20.00 Uhr – 70 dB(A), von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr – 65 dB(A) und von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr – 55 dB(A) nicht überschreiten.

Weiterhin erfolgt bei der Genehmigung die Berücksichtigung der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm). Diese gilt u.a. für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Gemäß Rd.-Nr. 7.2 TA-Lärm kann an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten die Überschreitung des für den jeweiligen Immissionsort geltenden Immissionswertes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zugelassen werden.

In analoger Anwendung dieser Norm wird durch das Amt 31 sichergestellt, dass bei nicht mehr als 10 Veranstaltungen pro Jahr Ausnahmegenehmigungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz zur Nutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten auf einem Innenstadtplatz erteilt werden.

Im Jahre 2009 wurden für Veranstaltungen zahlenmäßig Ausnahmegenehmigungen wie folgt erteilt:

- a. Münzplatz – 10 Tage
- b. Vorplatz Liebfrauenkirche – 10 Tage
- c. Plan – 9 Tage
- d. Josef-Görres-Platz – 8 Tage
- e. Jesuitenplatz – 13 Tage

Wie ersichtlich, wurde die Zahl der genehmigungsfähigen Tage im Jahre 2009 auf dem Jesuitenplatz überschritten. Dies wurde jedoch als unproblematisch angesehen, da zwei genehmigte Veranstaltungen um 18.00 Uhr endeten und zwei Karnevalsveranstaltungen durch die Anwohner akzeptiert werden.

zu Grenzen der Außenbestuhlung:

Die Größe der Außenbestuhlungsfläche ist durch folgende Faktoren beschränkt:

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt gemäß § 41 Landesstraßengesetz im Ermessen der Stadtverwaltung (Straßenbaubehörde). Aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung durch jahrelange Praxis ist das Ermessen stark eingeschränkt. Eine Sondernutzungserlaubnis kann grundsätzlich nur versagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch Fußgängerverkehr) oder die Flucht- und Rettungswege beeinträchtigt wären.

Auf Grund straßenrechtlicher Anforderungen, wie Mindestgehwegbreiten, Durchfahrten und nicht zuletzt auf Grund der Flucht- und Rettungswege sind die Außenbestuhlungsflächen ebenfalls eingegrenzt. Vor allem im Bereich des „Plans“ wird dies deutlich.

Gemäß § 47 LBauO ist ein Stellplatznachweis zu führen, sofern die Außenbestuhlungsfläche die Gastraumfläche im Innern überschreitet. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so kann keine Genehmigung für eine größere Fläche als die des Innengastraumes erfolgen

Allgemeine Regelungen, wonach die Größe der Außenbestuhlungsflächen aus gestalterischen Gründen mit einem bestimmten Maß begrenzt ist, liegen nicht vor. Auch die derzeit diskutierte Gestaltungsrichtlinie beinhaltet nur stadtgestalterische Aspekte, die die Ausstattung der genutzten Flächen betreffen, nicht jedoch deren Größe.

Eine weitere Einschränkung der Nutzung von Sondernutzungsflächen besteht in zeitlicher Hinsicht. Hier sind die Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes, des Landesimmissionsschutzgesetzes und die gaststättenrechtlichen Bestimmungen durch den Erlaubnisinhaber zu beachten.